

Rechtslage nicht aus der Verfassung, sondern aus § 48 GVG bzw. § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Staatsanwaltschaft. Nach den angeführten Bestimmungen beträgt daher die Amtsdauer dieser Staatsorgane seit der Verfassungsnovelle von 1974 fünf Jahre (vorher vier Jahre). Die Neuwahl findet nach den angeführten verfassungsrechtlichen und gesetzlichen Bestimmungen innerhalb von drei Monaten jeweils nach der Neuwahl der Volkskammer statt.

2. Die Amtsdauer des Nationalen Verteidigungsrates ist weder verfassungsrechtlich noch gesetzlich festgelegt. Jedoch wurde nach der Wahl der Volkskammer am 2.7.1967 entsprechend der damaligen Regelung der Vorsitzende des NVR neu bestellt (Neues Deutschland vom 14.7.1967). Das gleiche geschah nach der Wahl am 17.10.1976, obwohl erst im Juni dieses Jahres ein Wechsel in der Person des Vorsitzenden des Nationalen Verteidigungsrates stattgefunden hatte, und ebenfalls nach der Wahl am 14.6.1981. Nach dem Lehrbuch »Staatsrecht der DDR« (S. 351) wird der Vorsitzende des Nationalen Verteidigungsrates und werden die Mitglieder dieses Organs gewählt bzw. berufen »nach der Wahl der Volkskammer und der damit verfassungsrechtlich verbundenen Neuwahl des Staatsrates« und ist die Tätigkeit des Nationalen Verteidigungsrates an die Wahlperiode der höchsten Volksvertretung der DDR gebunden, ohne daß dafür eine verfassungsrechtliche oder gesetzliche Bestimmung angeführt wird.

IV. Die Abberufung der obersten Staatsorgane

1. Voraussetzungen für die Abberufung des Vorsitzenden und der Mitglieder des 15 Staatsrates, des Vorsitzenden und der Mitglieder des Ministerrates und des Vorsitzenden des Nationalen Verteidigungsrates verlangt die Verfassung nicht. Es handelt sich hier um politische Entscheidungen, die sich einer normativen Regelung entziehen.

Wer vorschlagsberechtigt ist, ist ebenfalls nicht festgelegt. Es ist davon auszugehen, daß das Organ, das den Vorschlag für die Wahl zu machen hat, auch die Abberufung vorzuschlagen hat. Das bedeutet, daß der Vorsitzende des Staatsrates und der Vorsitzende des Ministerrates nur auf Vorschlag der stärksten Fraktion der Volkskammer abberufen werden können. Für die Abberufung eines Mitgliedes des Ministerrates ist als vorschlagsberechtigt der Vorsitzende des Ministerrates anzusehen. Das ergibt sich aus seiner Kompetenz zur Bildung des Ministerrates. Jedoch beschließt in der Praxis der Ministerrat über den Vorschlag und stellt den entsprechenden Antrag (z.B. im Falle der Abberufung des Ministers für Verkehrswesen, Erwin Kramer, Neues Deutschland vom 15.12.1970). In dessen kann nicht ausgeschlossen werden, daß auch die Volkskammer auf Antrag aus ihrer Mitte die Abberufung des Vorsitzenden und der Mitglieder des Ministerrates beschließt.

Mit Art. 50 Satz 2 wird es für vereinbar gehalten, die in Satz 1 genannten Amtsinhaber in der Form abzuberufen, daß neue Persönlichkeiten in die Ämter berufen werden. Das geschah am 24.6.1971 im Falle der Wahl des Ersten Sekretärs der SED, Erich Honecker, zum Vorsitzenden des NVR, ohne daß der bisherige Amtsinhaber, Walter Ulbricht, ausdrücklich abberufen worden war (s. Rz. 7 zu Art. 50).

2. Anders verhält es sich indessen hinsichtlich der Abberufung des Präsidenten und 16 der Mitglieder des Obersten Gerichts. Die Verfassung legt zwar auch für die Abberu-